

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur 2. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 17.08.2006 beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

1. Begrüßung

2. Stand der Umsetzung der MaRisk in den Instituten

Die Instituts- und Verbandsvertreter berichten eingangs über den Stand der Umsetzung der MaRisk in der Praxis. Dabei ergibt sich die Grundtendenz, dass bei den Verbänden bisher nur punktuell Rückfragen der Institute eingegangen sind. Es wird gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, dass weitere konkrete Auslegungsfragen in der Praxis – im Zuge des noch laufenden Umsetzungsprozesses – bis zum Ende dieses Jahres und im Laufe des nächsten Jahres auflaufen könnten. Fragen haben sich bisher vornehmlich zu den neuen Anforderungen bezüglich der Zinsänderungsrisiken, der operationellen Risiken und teilweise der Liquiditätsrisiken ergeben. Als weitere Felder, die im Rahmen der Umsetzung noch abzarbeiten seien, wurden teils die Ausgestaltung der Dokumentation, teils die konsistente Formulierung der Strategien genannt. Ein Prüfer bemerkt, dass weniger die Umsetzung der MaRisk als solche, sondern vielmehr das Ausfüllen der vorhandenen Ermessensspielräume bzw. die mögliche Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln Fragen aufwerfe. Hinsichtlich des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzungsarbeiten ergibt sich kein einheitliches Bild; während einige Praxisvertreter in ihren Häusern mit einer Umsetzung zum Jahresende rechnen, wird eine größere Zahl von Instituten das Wahlrecht nach Art. 152 Abs. 7 der CRD in Anspruch nehmen..

3. Einzelthemen

a) Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Gemäß AT 3 Tz. 1 sind alle Geschäftsleiter für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen (AT 3 Tz. 1 Satz 3). Satz 3 wird aus Sicht eines Teilnehmers in seiner Absolutheit für nicht umsetzbar und darüber hinaus für entbehrlich gehalten, da er auch Fragen der Geschäftsleitereignung berührt, die bereits abschließend im KWG geregelt sind. Zudem sei eine Risikobeurteilung gemäß AT 4.3.2 Tz. 4 bereits im Rahmen der Risikoberichterstattung gefordert, die nach BTO Tz. 2 lit. d dem Risikocontrolling zugeordnet wird. Der Teilnehmer schlägt deshalb vor, diesen Satz entweder zu streichen oder mit Blick auf das in den MaRisk durchgängig berücksichtigte Prinzip der Wesentlichkeit zumindest redaktionell anzupassen.

Nach eingehender Diskussion besteht weitgehend Einigkeit, dass mit diesem Satz weniger eine Anforderung an die Eignung von Geschäftsleitern, sondern vielmehr eine Anforderung an die Ausgestaltung des Risikomanagements formuliert wird. Dieses muss so ausgestaltet sein, dass die Geschäftsleiter auf dessen Basis Risiken beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Risikobegrenzung treffen können. Die BaFin wird den Satz entsprechend redaktionell anpassen, um diesen Grundgedanken stärker zum Ausdruck zu bringen.

b) Kredite an Mitarbeiter

Bei Krediten an „leitende“ Mitarbeiter und an Geschäftsleiter kann anstelle des Marktes eine geeignete Stelle mitwirken, die nicht in die Kreditbearbeitung einbezogen ist (BTO 1.1 Tz. 1, Erläuterung). Da der Marktbereich auch im Falle von Krediten an „nicht leitende“ Mitarbeiter fehlt und diese Kreditvergaben ebenfalls risikorelevant sein können, regt ein Teilnehmer an, den Zusatz „leitend“ zu streichen.

Die derzeitige Formulierung der Erläuterung hat seinen Ursprung in einer Diskussion im Rahmen der 3. Sitzung des MaK-Fachgremiums. Die BaFin teilt ungeachtet dessen die dargestellte Sichtweise und schließt sich dem Vorschlag an. Demgemäß wird die BaFin den Zusatz „leitend“ in der Erläuterung streichen.

c) Überprüfung von Sicherheiten

c1) Überprüfung von Sicherheiten bei Kreditvergabe

Gemäß BTO 1.2.1 Tz. 2 kann bei der Kreditvergabe auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen. Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass es für die Kreditweiterbearbeitung, zum Beispiel bei Prolongationen, keine analoge Regelung gäbe, obwohl hier eine entsprechende Erleichterung erst wirklich nutzbar sei. Der Teilnehmer regt an, diese Erleichterung sowohl für die Kreditgewährung als auch für die Kreditweiterbearbeitung zur Anwendung kommen zu lassen.

Im Fachgremium herrscht Einigkeit darüber, dass eine solche Vorgehensweise zweckmäßig ist. Die BaFin weist darauf hin, dass es sich bei Prolongationen, ob externe oder interne, gemäß AT 2.3 Tz. 2 um Kreditentscheidungen im Sinne der MaRisk handelt. Vor diesem Hintergrund berühren aus Sicht der BaFin interne Prolongationen, z. B. von extern b.a.w. zugesagten Krediten, auch den Prozess der Kreditgewährung. Es spricht daher aus Sicht der BaFin nichts dagegen, die Erleichterung hinsichtlich der Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten auch bei „Kreditgewährungen“ im Rahmen von (internen) Prolongationen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierfür sieht die BaFin keine Notwendigkeit einer Anpassung des MaRisk-Textes.

c2) Überprüfung der Werthaltigkeit risikorelevanter Sicherheiten

Nach BTO 1.1 Tz. 7 ist es gestattet, die Erstellung von Wertgutachten für bestimmte, risikorelevante Sicherheiten im Markt durchzuführen, solange eine marktunabhängige materielle Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird. Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob die Teilnahme des Marktes an der Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten insgesamt zulässig ist, insbesondere also auch dessen Einbindung in die Überprüfung des tatsächlichen Bestandes von Sicherheiten, wie sie z. B. im Rahmen von Kundengesprächen durch Bautenstandskontrollen erfolgt.

Die BaFin spricht sich dafür aus, dass die Mitwirkung des Marktes bei der Überprüfung des tatsächlichen Bestandes von Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Bautenstandskontrollen, nicht per se zu beanstanden ist. Es bestand Einigkeit, dass eine materielle Plausibilitätskontrolle seitens der Marktfolge durch eine solche Vorgehensweise nicht obsolet wird. Denkbar wäre es zum Beispiel, dass sich die Marktfolgemitarbeiter aussagekräftige Photographien des Bauobjektes vorlegen lassen, anhand derer sie die entsprechende Plausibilisierung von Bautenstandskontrollen durchführen können. Auch schließt dies nicht aus, dass die Marktfolge entsprechende Nachprüfungen vorzunehmen hat, falls eine materielle Plausibilitätsprüfung auf der Basis der Bautenstandskontrollen des Marktes nicht ohne weiteres möglich ist. Im Ergebnis wird die BaFin ein solches Vorgehen jedoch grundsätzlich nicht monieren, soweit die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV), insbesondere § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 BelWertV, dem nicht entgegenstehen. Diese ist seit 01.08.2006 in Kraft.

c3) Überprüfung des rechtlichen Bestandes risikorelevanter Sicherheiten

Die nach BTO 1.1 Tz. 7 zu erfolgende Überprüfung risikorelevanter Sicherheiten beinhaltet auch die Überprüfung des rechtlichen Bestandes dieser Sicherheiten. Diese Überprüfung muss außerhalb des Marktes erfolgen. Ein Teilnehmer führt dazu aus, dass bei Nutzung standardisierter Verträge für die rechtswirksame Bestellung dieser Sicherheiten zu prüfen ist, ob die jeweils verwendeten Formulare dem letzten von der Rechtsabteilung freigegebenen Stand entsprechen. Diese Tätigkeiten würden regelmäßig durch die Marktfolge durchgeführt. Bei Verwendung individueller Verträge wäre normalerweise die Rechtsabteilung verantwortlich eingebunden. Dies müsse nach BTO

Tz. 8 eine vom Markt und Handel unabhängige Stelle sein. Die Rechtsabteilung sei jedoch häufig einem Marktvorstand zugeordnet, was nach dem formalen Wortlaut der MaRisk einer Mitwirkung der Rechtsabteilung bei der Überprüfung risikorelevanter Sicherheiten entgegenstünde. Der Teilnehmer sieht hier allerdings keine echten Interessenkonflikte, da die Rechtsabteilung auf der zweiten Ebene von Markt und Handel zu trennen sei, was für die Zwecke der geforderten Unabhängigkeit ausreichend sein sollte.

Die BaFin stimmt der vorgetragenen Sichtweise zu. Durch die Rechtsabteilung kann eine rechtswirksame Übertragung von Sicherheiten und damit die Sicherstellung des rechtlichen Bestandes am besten gewährleistet werden. Da sie in der Regel als Stabsstelle ausgestaltet und damit von den operativen Einheiten unabhängig ist, dürfte die zu fordernde Unabhängigkeit ausreichend sichergestellt sein. Eine nachträgliche materielle Plausibilitätsprüfung durch die Marktfolge erscheint hier nicht erforderlich. Die BaFin wird die Erläuterung zu BTO 1.1 Tz. 7 dahingehend anpassen, dass eine Überprüfung des rechtlichen Bestandes von Sicherheiten durch eine vom Markt und Handel unabhängige Stelle (z. B. Rechtsabteilung) erfolgen kann.

d) Jährliche Überprüfung der Risikoeinstufung

Nach BTO 1.2 Tz. 5 ist jährlich eine Überprüfung der Risikoeinstufung eines Engagements durchzuführen. An die BaFin sind Anfragen herangetragen worden, ob „jährlich“ im Sinne von „alle zwölf Monate“ oder im Sinne von „einmal im Kalenderjahr“ zu verstehen sei.

Die BaFin hält an dieser Stelle keine Konkretisierung für erforderlich. Entscheidend ist letztendlich, dass die Kreditbearbeitungsprozesse hinsichtlich einer Überprüfung der Risikoeinstufung, auch hinsichtlich des Einstufungsturnus, dem Risikogehalt der Engagements angemessen sind. Welche Fristen für eine risikoadäquate Ausgestaltung des Einstufungsprozesses letztlich zur Anwendung kommen, müssen die Institute eigenverantwortlich festsetzen. Das Fachgremium hat sich hierfür auf die Formel „12 Monate plus x“ geeinigt, die auch die BaFin grundsätzlich für praktikabel hält.

e) Darstellung der Limitüberschreitungen im Risikoreport

Nach BTR 1 Tz. 7 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ein Risikobericht zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Risikobericht hat u.a. bedeutende Limitüberschreitungen zu umfassen. Im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung kam vermehrt die Frage auf, ob eine stichtagsbezogene Darstellung von bedeutenden Limitüberschreitungen ausreichend ist, oder ob hier eine zeitraumbezogene Darstellung im Risikobericht nach MaRisk notwendig ist.

Die BaFin betont, dass im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung eine stichtagsbezogene Darstellung ausreicht. Einerseits hält die BaFin die Gefahr, dass bedeutende Limitüberschreitungen innerhalb des Berichtszeitraums durch kurzfristige Rückführungen zum Berichtszeitpunkt kaschiert werden könnten, für nicht sehr realistisch; andererseits ist auf die Ad-hoc-Berichterstattung für unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen an die Geschäftsleitung (AT 4.3.2 Tz. 5) hinzuweisen, die zusätzlich zur regelmäßigen Risikoberichterstattung zur Anwendung kommt und eine zeitraumbezogene Darstellung im Risikobericht nicht zwingend erforderlich macht.

f) Behandlung bestimmter Sparprodukte

An die BaFin ist die Frage herangetragen worden, inwieweit bestimmte Sparprodukte für die Anwendung des Moduls BTO 2 relevant sein könnten und wie diese Produkte im Gesamtkontext MaRisk einzuordnen sind. Beispielhaft wird das Produkt „Zuwachssparen“ genannt, bei dem aufgrund vorhandener Kündigungsrechte der Kunden gewisse Parallelen zu Optionsgeschäften gezogen werden könnten.

Das Fachgremium war sich darüber einig, dass die Anforderungen des BTO 2 (Handelsgeschäfte) für solche Sparprodukte nicht zur Anwendung kommen, da es sich

bei diesen Sparprodukten nicht um Handelsgeschäfte im Sinne von AT 2.3 Tz. 3 handelt. Bei der Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken (BTR 2.3) sind jedoch sowohl diese Produkte als auch die darin enthaltenen impliziten optionalen Bestandteile aufgrund ihrer Zinssensitivität von Bedeutung. Hinsichtlich der Berücksichtigung solcher Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind nach BTR 2.3 Tz. 7 der MaRisk geeignete Annahmen festzulegen.

g) Marktgerechtigkeitskontrolle

Nach BTO 2.2.2 Tz. 5, Erläuterung, kann bei Handelsgeschäften, die an einer inländischen Börse oder an einem anderen Markt abgewickelt werden, der ungeachtet seines Sitzstaates die Anforderungen an einen „geregelten Markt“ gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) erfüllt, auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden. Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass es in der Praxis schwierig ist, für jeden einzelnen internationalen Börsenplatz eine Einschätzung zu erstellen, ob es sich um einen geregelten Markt handelt oder nicht. Es wäre daher sehr hilfreich, wenn insbesondere jene Börsenplätze als „geregelte Märkte“ angesehen würden, die sich aus dem Rundschreiben 05/2001 ergeben. Noch sinnvoller sei es, wenn diese Liste regelmäßig von der Aufsicht aktualisiert würde.

Die BaFin sagt zu, dass dies in Zukunft geschehen wird. Die Liste, die im Übrigen von der Wertpapieraufsicht der BaFin erstellt wird, soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und im Internet veröffentlicht werden.

h) Verhältnis „Zinsschock“ und MaRisk

Aus Sicht eines Teilnehmers besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem standardisierten „Zinsschock“ und den qualitativen Anforderungen der MaRisk zum Zinsänderungsrisiko (BTR 2.3). Insbesondere stellt sich die Frage, wie zu reagieren ist, wenn in einem der beiden Bereiche eine 'Verfehlung' auftritt (z.B. Outlier), während sich im anderen Bereich keine Hinweis auf Probleme ergeben (z.B. MaRisk).

Die BaFin betont, dass sie ihr Hauptaugenmerk hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken auf die Angemessenheit des Risikomanagements und auf die Risikotragfähigkeit legen wird. Konkret heißt dies, dass bei einem Institut, das als „Outlier“ zu klassifizieren ist, gleichzeitig aber über ein angemessenes Risikomanagement im Bereich der Zinsänderungsrisiken verfügt und bei dem die Gesamtrisikotragfähigkeit gegeben ist, keine weiteren aufsichtlichen Schritte eingeleitet werden. Das Outlier-Kriterium dient hier lediglich dazu, eine erste „Vorauswahl“ zu treffen, bei welchen Instituten eine gesonderte Überprüfung des Zinsänderungsrisikomanagements – auf der Basis der vorhandenen Informationen – sinnvoll erscheint. Eine endgültige Entscheidung, wie das Outlier-Kriterium konkret umgesetzt werden soll, ist noch nicht gefallen. Es ist aber damit zu rechnen, dass das Kriterium in allgemeiner Form und als Anzeigevorschrift im KWG verankert und durch ein erläuterndes Rundschreiben konkretisiert wird.

i) Liquiditätsrisikosteuerung und Liquiditätsrisikocontrolling

Die Funktionstrennungsregelungen der MaRisk beziehen sich insbesondere auf das Kreditgeschäft und die Marktpreisrisiken. Hingegen enthalten die MaRisk keine entsprechenden Regelungen zum Liquiditätsrisiko. Die Praxis hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, welche Bedeutung das Fachgremium einer Trennung zwischen Liquiditätsrisikosteuerung und Liquiditätsrisikocontrolling beimisst. Insbesondere wird Bezug zum Treasury (Aktiv-Passiv-Management) genommen, das i.d.R. für die Marktpreisrisikosteuerung und die Liquiditätsrisikosteuerung zuständig ist.

Die BaFin stellt klar, dass die MaRisk keine Vorgaben hinsichtlich der Trennung von Liquiditätsrisikosteuerung und Liquiditätsrisikocontrolling enthalten. Es liegt daher in der Verantwortung der Institute, hier geeignete Festlegungen zu treffen. Die zu fordernde strikte Funktionstrennung zwischen Marktpreisrisikosteuerung und –controlling bleibt dadurch jedoch unberührt.

Das Fachgremium spricht sich einhellig dafür aus, das Thema Liquiditätsrisikosteuerung im Rahmen der nächsten Fachgremiums-Sitzung tiefergehender zu diskutieren.

j) Recht der Internen Revision auf Einblick in die IT-Systeme

Nach AT 4.4 Tz.4 ist der Internen Revision zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht beinhaltet u.a. auch, dass der Internen Revision Einblick in die IT-Systeme zu gewähren ist. Ein Teilnehmer bittet hierzu um Klarstellung, dass es sich bei dem beschriebenen Einblick nach Möglichkeit um einen direkten Zugriff auf die IT-Systeme durch die Interne Revision handelt, sofern diesem Anliegen keine wichtigen, im Einzelfall abzuwägenden Gründe entgegenstehen.

Das Fachgremium stimmte darin überein, dass eine Festlegung in diesem Punkte nicht sinnvoll erscheint. Vielmehr sollte es den Instituten überlassen bleiben, hierfür institutsindividuelle Lösungen zu kreieren. Auch vor dem Hintergrund, dass mit einer pauschalen Festlegung in den MaRisk für ein direktes Zugriffsrecht der Internen Revision Folgeprobleme heraufbeschworen werden könnten, erscheint die Aufnahme einer Erläuterung im vorgeschlagenen Sinne nicht wünschenswert.

4. Sonstiges

Die BaFin wird in Kürze einen Gesprächskreis für kleine Institute einrichten, in dem Vertreter des genannten Adressatenkreises mit der Aufsicht über Probleme bei der Anwendung aufsichtlicher Regelungen diskutieren können. Die Diskussionen sollen dabei das gesamte bankaufsichtliche Spektrum abdecken. Das neugeschaffene Gremium soll aus etwa 40 Mitgliedern bestehen; interessierte Institute sowie Themen sollen von den Verbänden bis ca. Mitte September 2006 der BaFin mitgeteilt werden. Dem Gremium wird Herr Behle, Abteilungsleiter der BaFin und zuständig für die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbanken, als Leiter vorstehen. Die erste Sitzung ist für Oktober 2006 angedacht; den genauen Termin wird die BaFin noch bekanntgeben.

Die BaFin weist abschließend darauf hin, dass die Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) sowie der hierfür von der EU erlassenen Durchführungsrichtlinie wegen bestehender Überlappungen mit der CRD gegebenenfalls Anpassungen sowohl bei § 25a KWG als auch bei den MaRisk nach sich ziehen kann. Die BaFin wird hierbei insbesondere darauf achten, dass im Rahmen der MiFiD-Umsetzung keine Doppelungen hinsichtlich einzelner Regelungsinhalte auftreten.

Die nächste Sitzung des Fachgremiums MaRisk wird für den 20. November 2006 terminiert. Der DSGVO hat sich bereit erklärt, diese Sitzung an seinem Dienstsitz in Bonn auszurichten.